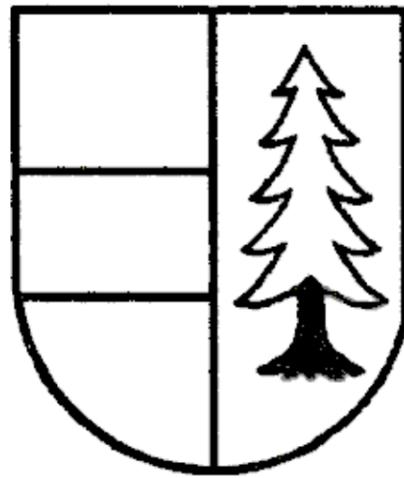


Gemeinde Weilheim



Satzung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes I - Weilheim

(Bündt, Gaishof, Hofwiese, Untere Scheueräcker)

(im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB)



Teil A)

3. Änderung des Bebauungsplanes „I - Weilheim (Bündt, Gaishof, Hofwiese, Untere Scheueräcker)“ (im vereinfachten Verfahren)

Auf Grund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) mit Wirkung vom 06.11.2017 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Deckblatt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „I – Weilheim (Bündt, Gaishof, Hofwiese, Untere Scheueräcker I“.
Das Deckblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Begründung Teil B) | in der Fassung vom 06.11.2017 |
| 2. textliche Festsetzungen Teil C) | in der Fassung vom 06.11.2017 |
| 3. Deckblatt Teil D) | in der Fassung vom 06.11.2017 |

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 06.11.2017

Roland Arzner, Bürgermeister

Teil B) Begründung

Einleitung

Das vereinfachte Verfahren wurde gewählt, weil die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht betrifft. Auch wird durch die Änderung kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde abgesehen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Anlass zur Aufstellung der Änderungssatzung

Der Grundstückseigentümer der Flurstücke 194/1 und 195/1 der Gemarkung Weilheim, plant einen die im Haus Steigweg 10 (194/1) bereits eingerichteten Praxisräume um einen Therapieraum zu erweitern. Der geltende Bebauungsplan lässt die erwünschte Vergrößerung durch die vorhandenen Baufenster nicht zu.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „I – Weilheim (Bündt, Gaishof, Hofwiese, Untere Scheueräcker I“ soll dem Antrag auf Erweiterung des Baufensters Rechnung getragen werden.

Weilheim, den 06.11.2017

Roland Arzner, Bürgermeister

Teil C) Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die übrigen Vorschriften bleiben unberührt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Es werden keine weiteren bauordnungsrechtlichen Festsetzungen getroffen.

Weilheim, den 06.11.2017

Roland Arzner, Bürgermeister